

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/ddcfad20-1a14-334c-8ea7-6fb8f63bf3cb>

<b>Bibliografie</b>	
<b>Titel</b>	Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	BGB
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	400-2

## § 650 BGB - Anwendung des Kaufrechts \*)

(1) <sup>1</sup>Auf einen Vertrag, der die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen zum Gegenstand hat, finden die Vorschriften über den Kauf Anwendung. <sup>2</sup>[§ 442 Abs. 1 Satz 1](#) findet bei diesen Verträgen auch Anwendung, wenn der Mangel auf den vom Besteller gelieferten Stoff zurückzuführen ist. <sup>3</sup>Soweit es sich bei den herzustellenden oder zu erzeugenden beweglichen Sachen um nicht vertretbare Sachen handelt, sind auch die [§§ 642, 643, 645, 648](#) und [649](#) mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Abnahme der nach den [§§ 446](#) und [447](#) maßgebliche Zeitpunkt tritt.

(2) <sup>1</sup>Auf einen Verbrauchervertrag, bei dem der Unternehmer sich verpflichtet,

1. digitale Inhalte herzustellen,
2. einen Erfolg durch eine digitale Dienstleistung herbeizuführen oder
3. einen körperlichen Datenträger herzustellen, der ausschließlich als Träger digitaler Inhalte dient,

sind die [§§ 633 bis 639](#) über die Rechte bei Mängeln sowie [§ 640](#) über die Abnahme nicht anzuwenden. <sup>2</sup>An die Stelle der nach Satz 1 nicht anzuwendenden Vorschriften treten die Vorschriften des Abschnitts 3 Titel 2a. <sup>3</sup>Die [§§ 641, 644](#) und [645](#) sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Abnahme die Bereitstellung des digitalen Produkts ([§ 327b Absatz 3 bis 5](#)) tritt.

(3) <sup>1</sup>Auf einen Verbrauchervertrag, bei dem der Unternehmer sich verpflichtet, einen herzustellenden körperlichen Datenträger zu liefern, der ausschließlich als Träger digitaler Inhalte dient, sind abweichend von Absatz 1 Satz 1 und 2 [§ 433 Absatz 1 Satz 2](#), die [§§ 434 bis 442, 475 Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 bis 6](#) und die [§§ 476](#) und [477](#) über die Rechte bei Mängeln nicht anzuwenden. <sup>2</sup>An die Stelle der nach Satz 1 nicht anzuwendenden Vorschriften treten die Vorschriften des Abschnitts 3 Titel 2a.

(4) <sup>1</sup>Für einen Verbrauchervertrag, bei dem der Unternehmer sich verpflichtet, eine Sache herzustellen, die ein digitales Produkt enthält oder mit digitalen Produkten verbunden ist, gilt der Anwendungsausschluss nach Absatz 2 entsprechend für diejenigen Bestandteile des Vertrags, welche die digitalen Produkte betreffen. <sup>2</sup>Für einen Verbrauchervertrag, bei dem der Unternehmer sich verpflichtet, eine herzustellende Sache zu liefern, die ein digitales Produkt enthält oder mit digitalen Produkten verbunden ist, gilt der Anwendungsausschluss nach Absatz 3 entsprechend für diejenigen Bestandteile des Vertrags, welche die digitalen Produkte betreffen.

### Fußnoten

#### <sup>1</sup> Amtlicher Hinweis:

Diese Vorschrift dient der Umsetzung der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter (ABl. EG Nr. L 171 S. 12).

